

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen
Fondsveröffentlichungen**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **27.11.2008**
Veröffentlichungstext:

AmpegaGerling Investment GmbH

Köln

**Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens
„Gerling Reserve Fonds“**

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Gerling Reserve Fonds treten mit Wirkung zum 01.03.2009 in Kraft:

1. Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Sondervermögens werden gemäß § 145 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) auf das InvG in der Fassung des Investmentänderungsgesetzes vom 21.12.2007 angepasst.
2. Hinsichtlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für richtlinienkonforme Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die bereits für das Sondervermögen „ACC Alpha select AMI“, vormals „wallstreet:online select AMI“ (ISIN: DE0007248643), im Mai 2008 veröffentlichten AVB.
3. In § 2 BVB wurde eine Spezifizierung der Investmentanteile, in die das Sondervermögen investieren darf, vorgenommen.
4. § 4 BVB wurde dahingehend geändert, dass in dem Sondervermögen die Bildung von Anteilklassen ermöglicht wird. Die Gesellschaft wird die Anleger auf Ihrer Homepage „www.ampegagerling.de“ informieren, wenn Anteilklassen gebildet werden.

Mit Wirkung zum 01.03.2009 werden die BVB des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

In der Zeit vom 01.12.2008 bis zum 01.03.2009 haben die Anleger die Möglichkeit, Ihre Anteile an dem Sondervermögen Gerling Reserve Fonds in Anteile eines anderen von der AmpegaGerling Investment GmbH verwalteten Sondervermögens umzutauschen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen. Durch die Änderung der Vertragsbedingungen entstehen für die Anteilhaber keine zusätzlichen Kosten.

Köln, im November 2008

AmpegaGerling Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen
Gerling Reserve Fonds,
die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
für richtlinienkonforme Sondervermögen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
6. Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere angelegt werden, deren Restlaufzeit höchstens 24 Monate beträgt. Für verzinsliche Wertpapiere mit periodischer Zinsanpassung gilt diese Restlaufzeitbegrenzung nicht, sofern die Zinsen regelmäßig während der gesamten Laufzeit mindestens einmal in 24 Monaten marktgerecht angepasst werden. Das Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen, deren Aussteller ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Das Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die entweder über ein Investmentgrade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder - wenn sie über kein Rating verfügen - im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Investmentgrade-Rating erhalten würden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Aktien dürfen für das Sondervermögen außer in den Fällen des § 2 Nr. 3 nicht erworben werden.
3. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- oder Optionsrechten erworben werden. Auf diese Weise erworbene Aktien sind jedoch unverzüglich interessewährend zu

veräußern. Derivate oder sonstige Finanzinnovationen mit Bezug auf Aktien und/oder Aktienindices dürfen außer im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten nicht erworben werden. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbaaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen, sofern Sie die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 dabei einhält. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen an-zuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1,0 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,24 % p. a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. In der Regel wird die Verwaltungsvergütung dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere

- Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Neben den Vergütungen aus Abs. 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f. Kosten für die Prüfung und die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
 3. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.